

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



Fotokopie

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn A., A-straße 17, A-stadt, Staatsangehörigkeit: srilankisch

Antragsteller,

Proz.-Bev.: 1. Rechtsanwalt Dr.jur. B., B-str. , B-Stadt , - -
2. Rechtsanwälte C. C-straße C-Stadt-435/2000 hi-schm-

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Frankfurt-Flughafen, Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main , - -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts
hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Darmstadt durch

Richter am VG Lehmann
als Einzelrichter

am 5. Januar 2005 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 07.12.2004 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

GRÜNDE

Der Antrag ist begründet.

Das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt gegenüber dem gesetzlichen Vollzugsinteresse mit der Folge, dass vorläufiger Rechtsschutz zu gewähren ist, da ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) bestehen und damit die Klage nicht offensichtlich aussichtslos ist (§§ 71 Abs. 4, 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG).

Ein Asylbewerber ist gemäß §§ 30; 34; 36 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 71 Abs. 4 AsylVfG zur unverzüglichen Ausreise verpflichtet, wenn er nicht im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung ist oder ihm nicht ungeachtet der Entscheidung, kein weiteres Asylverfahren durchzuführen, der Aufenthalt ermöglicht wird. Die Abschiebung ist ihm schriftlich unter Fristsetzung von einer Woche anzudrohen. Eine vorherige Anhörung ist nicht erforderlich. Dies allein ist Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, wobei Anknüpfungspunkt die Prüfung der Frage ist, ob das Bundesamt es zu Recht abgelehnt hat, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Die Aussetzung der Abschiebung ist anzuordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Dabei ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung abzustellen.

Bei Zugrundelegung des vorliegend dargelegten Entscheidungsmaßstabs ist die Aussetzung der Abschiebung anzuordnen, weil jedenfalls zum maßgeblichen gegenwärtigen Zeitpunkt ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids des Bundesamtes vom 07.12.2004 bestehen.

Aufgrund der dem Gericht zur Verfügung stehenden Informationen überwiegen jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Anhaltspunkte dafür, dass dem Antragsteller wegen seines Gesundheitszustandes ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG zustehen könnte. Dabei kann es letztlich dahingestellt bleiben, ob der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, an einer sogenannten posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10, F 43.1) zu leiden. Jedenfalls hat die Assistenzärztin D. Schweer in ihrem fachärztlichen Attest vom 14.10.2004 diagnostiziert, dass der Antragsteller an einer paranoiden Schizophrenie (ICD-10, F 20.0) leide. Zwar führt die Antragsgegnerin insofern in ihrer Entscheidung aus, dass einem Botschaftsbericht der Deutschen Botschaft Colombo vom 07.10.2003 zu entnehmen sei, dass die Erkrankung „paranoide Schizophre-

nie“ in Sri Lanka grundsätzlich im staatlichen Gesundheitssektor in den General Hospitals, Base Hospitals und District Hospitals medizinisch behandelbar sei, wobei eine Behandlung im staatlichen Gesundheitssektor in Sri Lanka grundsätzlich kostenfrei sei. In diesem Zusammenhang hat das Gericht aber auch die allgemein bekannte Tatsache zu berücksichtigen, dass die Naturkatastrophe, die sich aufgrund der Flutwelle vom 26.12.2004 ereignet hat, zumindest gegenwärtig und in der näheren Zukunft dazu führt, dass der Staatsapparat im Allgemeinen und das Gesundheitswesen im Besonderen in Sri Lanka erheblichen außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt ist. Aus diesem Grunde ist eine Auskunft, die diese Belastungen nicht berücksichtigt und auch nicht berücksichtigen konnte, nicht geeignet, als Grundlage für eine Einschätzung zu dienen, wie sich die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens in der Gegenwart und in der näheren Zukunft darstellt. Da nach der im vorliegenden Eilverfahren allein möglichen summarischen Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen zudem nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Erkrankung des Antragstellers so schwerwiegend ist, dass eine unzureichende ärztliche Versorgung, mit der aufgrund der gegenwärtigen Ausnahmesituation gerechnet werden muss, zu schweren beziehungsweise nicht reparablen Schäden an den Rechtsgütern Leib und Leben des Antragstellers führen würde, muss dies angesichts der besonderen Bedeutung dieser Rechtsgüter bei der kraft Gesetzes zeitnah zu treffenden Entscheidung unterstellt werden. Das oben angeführte ärztliche Attest enthält insofern allerdings keinerlei Angaben.

Hinsichtlich der Krankheit „posttraumatische Belastungsstörung“ weist das erkennende Gericht darauf hin, dass die vorgelegten Gutachten aufgrund von Angaben des Antragstellers abgegeben worden sind, wobei dieser den jeweiligen Gutachterinnen ausweislich der erstellten Gutachten erheblich voneinander abweichende Angaben gemacht hat. Schon aus diesem Grunde kann diesen Gutachten allenfalls eine sehr eingeschränkte Aussagekraft beigemessen werden. Hinzu kommt, dass den beigezogenen Gerichtsakten, die die früheren Asylverfahren des Antragstellers betreffen, zu entnehmen ist, dass dieser bereits in der Vergangenheit zu entscheidungserheblichen Gesichtspunkten voneinander abweichende Angaben gemacht hat.

Es bleibt der Antragsgegnerin unbenommen, einen Antrag gemäß § 80 Abs. 7 VwGO zu stellen, wenn es nach ihrer Auffassung zu Entwicklungen gekommen ist, die eine abweichende Einschätzung der Erfolgsaussichten des Begehrens des Antragstellers rechtfertigen.

Die Antragsgegnerin hat als Unterlegene in diesem Verfahren die Kosten zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO). Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Lehmann